

Hinweise zur Gruppenunfallversicherung und die steuerliche Behandlung

Unfallversicherung für Selbstständige, Firmen, Vereine und ihre Mitarbeitenden sowie Mitglieder

Nutzen Sie die Vorteile des **Gruppenunfallschutzes** für Ihren Betrieb oder Verein. Die vertragliche Gestaltung entscheidet darüber wie und wann Beiträge zu besteuern oder abzugsfähig sind.

Steuerliche Behandlung der Beiträge

Ertragsteuer:

Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Unfallversicherung sind als **Betriebsausgaben abzugsfähig**.

Lohnsteuer:

Generell wird bei den Policen einer Gruppenunfallversicherung zwischen Versicherungen **mit** und **ohne** Direktanspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers unterschieden.

■ **Ohne Direktanspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers:**

Die Beiträge des Arbeitgebers stellen im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Unfallversicherung keinen Arbeitslohn dar und sind somit zunächst (lohn-)steuerfrei.

Erst im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten (Geld-)Leistung an die Arbeitnehmerin oder an den Arbeitnehmer sind die bis dahin vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge, maximal bis zur Höhe der Versicherungsleistung, als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn in Form von Barlohn zu qualifizieren und zu versteuern. Für Details zur Berechnung, insbesondere falls die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auslandstätigkeiten abdeckt, verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 21.08.2009.

■ **Mit Direktanspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers:**

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung mit Direktanspruch gehören zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der begünstigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sind als Barlohn zu qualifizieren.

Die Beiträge sind im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Unfallversicherung grundsätzlich (lohn-)steuerpflichtig.

Steuerpflichtige Versicherungsbeiträge können im Zeitpunkt der Zahlung vom Arbeitgeber gem. § 40 Abs. 3 EStG mit 20 % (zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer) pauschal lohnversteuert werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Beitrag je begünstigter Person durchschnittlich nicht mehr als 100 € (ohne VersSt) pro Kalenderjahr beträgt. Liegt der Durchschnittsbeitrag über 100 € ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer nicht möglich. Für Details zur Berechnung, insbesondere falls die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auslandstätigkeiten abdeckt, verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 21.08.2009.

Hinweis: Diese Zusammenfassung stellt keine steuerliche Beratung dar und dient als Übersicht über die Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Gruppenunfallversicherungen. Wir empfehlen in jedem Fall Ihre steuerliche Beraterin oder Berater hinzuzuziehen.